



Gemeinde Zwiefalten

Landkreis Reutlingen

Az. 460.35

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Busbeförderung der Kindergarten-Kinder zum Kindergarten St. Gertrud in Zwiefalten

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Zwiefalten richtet als freiwillige Leistung für die Kinder aus den Teilorten eine Busbeförderung zum Kindergarten St. Gertrud in Zwiefalten ein (Kindergartenbus).
- (2) Einen Anspruch auf Beförderung haben nur Kindergarten-Kinder (Ü3).
- (3) Kinder, welche die Krippe (U3) besuchen, können die Beförderung in Anspruch nehmen, sofern es freie Beförderungsplätze im Bus gibt.

§ 2

Beförderungszeiten

- (1) Der Kindergartenbus fährt ausschließlich vormittags. Die genauen Fahrzeiten werden den Eltern schriftlich vom Kindergarten mitgeteilt.
- (2) In den Schulferien fährt der Kindergartenbus nicht.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses wird folgendes Entgelt erhoben:

- 1. Kind:	30,00 EUR/Monat
- 2. Kind einer Familie, welches zeitgleich mit dem 1. Kind im Bus befördert wird:	20,00 EUR/Monat
- 3. und jedes weitere Kind einer Familie, welches zeitgleich mit 1. und 2. Kind im Bus befördert wird:	10,00 EUR/Monat

Das Entgelt beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig wird.

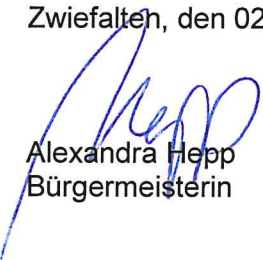
- (2) Schuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.

- (3) Das Entgelt entsteht mit der Aufnahme der Kindergartenbeförderung. Es sind die Monate Januar bis Juli und September bis Dezember entgeltspflichtig. Für den Ferienmonat August wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Das Entgelt für die Monate September bis Dezember wird am 15. November, für die Monate Januar bis April am 15. Februar und für die Monate Mai bis Juli am 15. Juni zur Zahlung fällig. Die Erteilung eines Lastschriftmandats zur Abbuchung des fälligen Betrages ist Voraussetzung für die Aufnahme der Busbeförderung.
- (5) Die An- und Abmeldung für die Busbeförderung ist jeweils zum Monatsanfang bzw. Monatsende möglich. Hierfür stellt die Gemeindeverwaltung ein Anmeldeformular zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Zwiefalten, den 02.05.2022


Alexandra Hepp
Bürgermeisterin

